

Folgende Rückmeldung zu den einzelnen von der Stadt Karlsruhe 2024 gemeldeten Flächen hat der Regionalverband mitgeteilt:

Flächen, die 2024 vom RVMO benannt wurden

Deponie Grötzingen (FSA_69)	Die Fläche wurde seitens der Stadt befürwortet, ist weiter in der Kulisse (4,5 ha) enthalten. Hinweis zu Betreiber (Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe) wurde z. K. genommen
Deponie Ost (FSA_85)	Fläche wurde um den geforderten Bereich <u>reduziert</u> (Flächengröße neu: 8,5 ha; Aufforstungsfläche im Zusammenhang mit dem B-Plan „Fußballstadion im Wildpark“)

Flächen, die seitens der Stadt Karlsruhe 2024 nachgemeldet wurden

Bachenweg – Neureut (KEK-ID 11)	vorgeschlagene Fläche liegt in einer Vorrangflur und wird daher <u>nicht</u> in die Kulisse mit aufgenommen
Am Anger – Daxlanden (KEK-ID 15)	Fläche entspricht mit einer Größe von 2,6 ha <u>nicht</u> der gesuchten Flächengröße von 3 ha, zudem ist in diesem Bereich künftig die Festlegung einer Grünzäsur vorgesehen
Fläche am P&R-Parkplatz A8 – Stupferich (KEK-ID 41)	Fläche weist keine entgegenstehenden Kriterien auf, Fläche ist unter Kennung FPV_152 (4,4 ha) in den Entwurf mit aufgenommen worden. Nutzung der eigentlichen Fläche des P&R-Parkplatzes kann im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden, wird jedoch nicht in den Regionalplan <u>aufgenommen</u>
Hauptsammelkanal (KEK-ID 59)	Fläche entspricht den Planungskriterien und ist unter der Kennung FPV_154 (6,1 ha) in den Entwurf mit <u>aufgenommen</u> worden.
Untere Kohlplatte entlang der A8 – Wettersbach (SWK-Fläche Nr. 3)	Die Lage der Flächen entlang der Autobahn und damit im Bereich der Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 8 b) BauGB führt zur <u>Aufnahme</u> in den Entwurf der Fläche unter der Kennung FPV_153 (4,4 ha).

Hinweise der unteren Verwaltungsbehörden

Abfallrechts-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde: Reduzierung Fläche Deponie Ost wg. Aufforstungsfläche	Die Abgrenzung der Fläche wurde der Anregung entsprechend reduziert (s. o. Ausführung zu „Deponie Ost FSA_85“)
Immissionsschutzbehörde: Forderung der Aufnahme der Lichtreflexion bei Schutzgut Mensch	Aus Sicht der RVMO nicht als Umweltziel, da keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgut Mensch erwartet; detailliertere Prüfung im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens bei Umsetzung
Naturschutzbehörde: Nähe zu Natura 2000 Gebiet „Pfinzgau West“ – Verträglichkeitsprüfung erforderlich und notwendige CEF-Maßnahmen	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahrens durchzuführen; spricht nicht gegen die Aufnahme in den Entwurf des Regionalplanes; Hinweise zu CEF- und Ausgleichsmaßnahmen werden in die Gebietssteckbriefe mit aufgenommen
Forstbehörde: Reduzierung Fläche Deponie Ost wg. Aufforstungsfläche	Die Abgrenzung der Fläche wurde der Anregung entsprechend reduziert (s. o. Ausführung zu „Deponie Ost FSA_85“)
Landwirtschaftsbehörde: Hinweise zur Bodengüte im Allgemeinen	Hinweis wird z. K. genommen

Zur Rückmeldung des Regionalverbands kann seitens der Stadtverwaltung ergänzend erläutert werden:

- Die Fläche „Untere Kohlplatte entlang der A8 – Wettersbach“ wurde mit der geplanten Sportplatzverlagerung des ASC Grünwettersbach und dem Geltungsbereich des dort befindlichen Bebauungsplans Nr. 552 „Sportzentrum Wettersbach“ vom 05.10.1979 abgeglichen.
- Die Fläche am „P&R-Parkplatz an der A 8 – Stupferich“ wurde wegen der Berücksichtigung von Biotopstrukturen mit einer verminderten Flächengröße von 4,4 ha statt ursprünglich geplant 5,8 ha aufgenommen.
- Hinzuweisen ist darauf, dass die untere Landwirtschaftsbehörde die Flächen „Untere Kohlplatte entlang der A8 – Wettersbach“ (Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur, besonders landbauwürdige Flächen) und „P&R-Parkplatz an der A 8 – Stupferich“ (Lage in landwirtschaftliche Vorbehaltsflur I, landbauwürdige Flächen) wegen der besonderen Bedeutung für die Lebensmittelproduktion kritisch einstuft und dort lediglich den Einsatz von Agri-Photovoltaik vorschlägt. Grundsätzlich sind in der landwirtschaftlichen Vorrangflur Freiflächen-PV-Anlagen zwar ausgeschlossen, bei besonderer Standorteignung, z. B. bei der Lage an Verkehrswegen, an denen ein baurechtliche Privilegierung besteht, ist jedoch eine Einzelfallabwägung vorzunehmen. Der Regionalverband hat diese Belange für die beiden Flächen in seiner Abwägung mit positivem Ergebnis für eine Ausweisung als Vorranggebiet berücksichtigt.